

MA 100
STADTBEWAHRUNG
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 28. JUNI 2007
PAL - 03239-2007/0001-KBR/LA
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat



9

AB

DIE GRÜNEN
ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Ingrid Puller und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28.6.2007
zu Post 9 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der
Gemeinde Wien (Wiener Zuweisungsgesetz) und mit dem das Wiener
Stadtwerke - Zuweisungsgesetz (2. Novelle zum Wiener Stadtwerke -
Zuweisungsgesetz) sowie das Wiener Personalvertretungsgesetz (13. Novelle
zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden.**

BEGRÜNDUNG

Das Wiener Zuweisungsgesetz ermöglicht die Ausschaltung des Landesgesetzgebers bei zukünftigen von der Wiener Stadtregierung geplanten Ausgliederungsschritten. Während bei den bisherigen Ausgliederungsmaßnahmen (z.B. Wiener Stadtwerke, Fonds Soziales Wien, Wiener Museen) wenigstens die zukünftige Beschneidung der Einflussmöglichkeiten der gewählten VertreterInnen im Gemeinderat bzw. Landtag per Landesgesetz erfolgen musste, wird dies in Zukunft in den meisten Fällen nicht mehr nötig sein.

Ausgliederungen haben weitreichende Folgen für die politischen Mitbestimmungsrechte. Dies zeigt sich an ganz konkreten Beispielen wie der Fahrpreisgestaltung oder der Linienführungen bei den Wiener Linien, welche unter Ausschluss des Gemeinderates und somit der durch Wahlen legitimierten VertreterInnen festgelegt werden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der neoliberale Zeitgeist der Ausgliederungen und Privatisierungen auch bei der Wiener Stadt- bzw. Landesregierung längst Einzug gefunden hat. Umso wichtiger ist es daher zumindest dem Gemeinderat ein entsprechendes Mitwirkungsrecht bei zukünftigen Ausgliederungen zu sichern.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien (Wiener Zuweisungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Zuweisungsvertrag ist nach Vorberatung durch den Stadtsenat dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.“

Wien, am 28.6.2007

Mitwirkungsrecht Gemeinderat bei Ausgliederungen.doc, 27/06/2007-d, 1/1

Ingrid Puller
Andreas Pöll